

## **Versicherungsbedingungen**

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

### **Teil A - Leistungsbausteine**

Hier finden Sie die Regelungen für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs, die die Regelungen der Bausteine und der Teile B und C zum Teil abändern, ergänzen oder ersetzen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der abgeschlossenen Bausteine sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen auch für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs.

### **Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen E617**

	Seite
1. Erhöhungen des Beitrags und der Leistungen.....	1
2. Wegfall oder Aussetzung der Erhöhungen.....	2
3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags...	3
4. Sonstige Bestimmungen.....	3
5. Abänderungen zum Dynamischen Zuwachs bei Versicherungen E617 .....	3

## Teil A - Leistungsbausteine

### Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen E617

Hier finden Sie die Regelungen für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs, die die Regelungen der Bausteine und der Teile B und C zum Teil abändern, ergänzen oder ersetzen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der abgeschlossenen Bausteine sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen auch für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs.

#### 1. Erhöhungen des Beitrags und der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 **Wie erhöht sich der Beitrag?**
- 1.2 **Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Rechnungsgrundlagen gelten?**
- 1.3 **Wann informieren wir Sie über die Erhöhungen?**
- 1.4 **Wie lange erfolgen die Erhöhungen?**

##### 1.1 Wie erhöht sich der Beitrag?

###### (1) Maßstab für die Erhöhung

Der Beitrag für Ihre Versicherung erhöht sich jährlich. Grundlage für diese Erhöhung ist der im Vorjahr gezahlte Beitrag.

Der Beitrag für Ihre Versicherung erhöht sich jeweils im selben Verhältnis wie der an Ihrem Wohnort geltende Höchstbeitrag in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung, mindestens jedoch um 5 Prozent des Vorjahresbeitrags.

###### (2) Erhöhungstermin des Beitrags

Die Erhöhungen des Beitrags erfolgen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.

##### 1.2 Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Rechnungsgrundlagen gelten?

###### (1) Grundsatz der Leistungserhöhungen

Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Leistungen des Grundbausteins ohne erneute Risikoprüfung.

Die Leistungen erhöhen sich nicht im selben Verhältnis wie die Beiträge.

Die erhöhten Leistungen errechnen sich nach den Vertragsdaten am Erhöhungstermin, insbesondere nach

- dem rechnungsmäßigen Alter der versicherten Person,
- der restlichen Versicherungs- oder Aufschubdauer,
- der Beitragszahlungsdauer und
- einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag.

Wir berechnen

- die Leistungserhöhungen, wenn Ihr Grundbaustein keine Zukunftsrente Perspektive ist, bzw.
- die Erhöhungen der garantierten Mindestrente, wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente Perspektive oder eine StartPolice Perspektive ist,

nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?",

- Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen", wenn der Grundbaustein keine Zukunftsrente Perspektive ist, oder
- Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen", wenn der Grundbaustein

eine Zukunftsrente Perspektive oder eine StartPolice Perspektive ist.

###### (2) Leistungserhöhungen bei weiteren Bausteinen

Wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung abgeschlossen haben, erhöhen sich die Leistungen im selben Verhältnis wie die Beiträge des Grundbausteins.

Versicherungsleistungen aus abgeschlossenen Bausteinen

- Hinterbliebenenrente,
- Berufsunfähigkeitsrente,
- Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente,
- Waisenrente,
- Pflegevorsorge,
- Kindervorsorge,
- Kapital bei Unfalltod und
- Kinderpflegerente

werden, abgesehen von den in Absatz 3 genannten Ausnahmen, im selben Verhältnis wie die Leistungen des Grundbausteins erhöht.

###### (3) Ausnahmen für die Leistungserhöhungen

Für die Leistungserhöhung abgeschlossener Bausteine gelten folgende Ausnahmen:

###### a) Baustein Hinterbliebenenrente

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente Klassik ist und Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn abgeschlossen haben, wird diese Hinterbliebenenrente höchstens um denselben Betrag erhöht wie die Rente aus dem Grundbaustein.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente Perspektive ist und Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, wird die garantierte Mindesthinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein höchstens um denselben Betrag erhöht wie die garantierte Mindestrente aus dem Grundbaustein.

###### b) Baustein Berufsunfähigkeitsrente

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben und der Grundbaustein eine Zukunftsrente Klassik ist, gilt:

Wenn die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente höher ist als die Rente aus dem Grundbaustein, wird die Berufsunfähigkeitsrente nur um denselben Betrag erhöht wie die Rente aus dem Grundbaustein.

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben und der Grundbaustein eine Zukunftsrente Perspektive oder eine StartPolice Perspektive ist, gilt:

Für die Erhöhung der jährlichen Berufsunfähigkeitsrente aufgrund der Beitragserhöhung ist das Verhältnis von vereinbarter jährlicher Berufsunfähigkeitsrente zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge (ohne vereinbarte Beiträge für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente) zum Zeitpunkt des Vertragschlusses maßgebend. Wenn dieses Verhältnis

- nicht mehr als 20 Prozent beträgt, dann gilt der ermittelte Verhältniswert auch für das Verhältnis zwischen der Erhöhung der jährlichen Berufsunfähigkeitsrente und der Summe der Erhöhungen des Beitrags (ohne vereinbarte Beiträge für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente),
- mehr als 20 Prozent beträgt, wird die Erhöhung der jährlichen Berufsunfähigkeitsrente auf 20 Prozent der Summe der Erhöhungen des Beitrags begrenzt (ohne vereinbarte Beiträge für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente).

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben und der Grundbaustein ein Zukunftskapital Klassik ist, gilt:

Wenn die vereinbarte jährliche Berufsunfähigkeitsrente höher als 4,5 Prozent des Garantiekapitals ist, wird die jährliche Berufsunfähigkeitsrente nur um 4,5 Prozent des Erhöhungsbetrags des Garantiekapitals erhöht.

#### c) Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente

Wenn Sie einen Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente abgeschlossen haben, gilt:

Für die Erhöhung der jährlichen Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente aufgrund der Beitragserhöhung ist das Verhältnis von vereinbarter jährlicher Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge (ohne vereinbarte Beiträge für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebend. Wenn dieses Verhältnis

- nicht mehr als 20 Prozent beträgt, dann gilt der ermittelte Verhältniswert auch für das Verhältnis zwischen der Erhöhung der jährlichen Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente und der Summe der Erhöhungen des Beitrags (ohne vereinbarte Beiträge für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente).
- mehr als 20 Prozent beträgt, wird die Erhöhung der jährlichen Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente auf 20 Prozent der Summe der Erhöhungen des Beitrags begrenzt (ohne vereinbarte Beiträge für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente).

#### d) Baustein Pflegezusatzrente

Wenn Sie ergänzend zu Ihrem Baustein Berufsunfähigkeitsrente oder Ihrem Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben, gelten die Ausnahmen beim Baustein Berufsunfähigkeitsrente oder Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente ebenfalls für die Erhöhung der Pflegezusatzrente. Die garantierte Pflegezusatzrente darf zudem monatlich 2.000 EUR nicht überschreiten.

#### e) Baustein Kinderpflegerente

Wenn Sie einen Baustein Kinderpflegerente abgeschlossen haben, ist für die Erhöhung der jährlichen Kinderpflegerente aufgrund der Beitragserhöhung das Verhältnis von vereinbarter jährlicher Kinderpflegerente zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge (ohne vereinbarte Beiträge für den Baustein Kinder- bzw. Pflegevorsorge) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebend. Wenn dieses Verhältnis

- nicht mehr als 80 Prozent beträgt, dann gilt der ermittelte Verhältniswert auch für das Verhältnis zwischen der Erhöhung der jährlichen Kinderpflegerente und der Summe der Erhöhungen des Beitrags (ohne vereinbarte Beiträge für den Baustein Kinder- bzw. Pflegevorsorge).
- mehr als 80 Prozent beträgt, wird die Erhöhung der jährlichen Kinderpflegerente auf 80 Prozent der Summe der Erhöhungen des Beitrags begrenzt (ohne vereinbarte Beiträge für den Baustein Kinder- bzw. Pflegevorsorge).

#### f) Baustein Kapital bei Tod

Wenn Sie einen Baustein Kapital bei Tod abgeschlossen haben, können Sie die Erhöhung und den weiteren Verlauf der Leistungen dieses Bausteins der Mitteilung über die Erhöhung (siehe Ziffer 1.3) entnehmen.

#### (4) Erhöhungstermin der Leistungen

Die Erhöhungen der Leistungen erfolgen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.

#### (5) Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

#### (6) Besonderheiten bei Zuzahlungen

Nach einer Zuzahlung gilt für künftige Erhöhungen das gegebenenfalls geänderte Verhältnis der Rente aus dem Grundbaustein zu den Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine.

## 1.3 Wann informieren wir Sie über die Erhöhungen?

Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über

- die Höhe der Beiträge und Leistungen infolge der Erhöhung.
- die Rechnungsgrundlagen, die wir bei der 1. Erhöhung nach Beginn der Versicherung ansetzen.
- die geänderten Rechnungsgrundlagen, wenn wir zu einem späteren Erhöhungstermin andere Rechnungsgrundlagen als bei der letzten Erhöhung verwenden. In diesem Fall informieren wir Sie auch über Ihr Widerspruchsrecht nach Ziffer 2.1.
- die Höhe der beitragsfreien Leistungen, des Rückkaufswerts und des Abzugs. Diese können nach der Erhöhung nicht mehr den Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" beigefügten Tabellen entnommen werden.

## 1.4 Wie lange erfolgen die Erhöhungen?

Die Erhöhungen können bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer erfolgen, längstens jedoch bis die versicherte Person das rechnermäßige Alter von 67 Jahren erreicht hat. Bei Partnerversicherungen ist das Alter der älteren versicherten Person maßgebend.

Die letzte Erhöhung ist in jedem Fall spätestens 3 Jahre vor Ablauf der Aufschubdauer möglich.

## 2. Wegfall oder Aussetzung der Erhöhungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Wann entfallen Erhöhungen rückwirkend?
- 2.2 Wann werden zukünftige Erhöhungen ausgesetzt?
- 2.3 Wann werden Erhöhungen wegen eines Leistungsfalls ausgesetzt?

### 2.1 Wann entfallen Erhöhungen rückwirkend?

Die Erhöhungen entfallen rückwirkend, wenn Sie diesen bis zum Ende des 1. Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den 1. erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

### 2.2 Wann werden zukünftige Erhöhungen ausgesetzt?

Sie können ohne Angabe von Gründen die Erhöhung beliebig oft aussetzen. Unterbliebene Erhöhungen können Sie nur mit unserer Zustimmung nachholen.

Wenn bei Ihrer Versicherung eine Stundung der Beiträge vereinbart ist, erfolgen in dieser Zeit keine Erhöhungen.

### 2.3 Wann werden Erhöhungen wegen eines Leistungsfalls ausgesetzt?

Wenn Sie

- Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente oder
- einen Baustein Kinder- bzw. Pflegevorsorge abgeschlossen haben, erfolgen keine Erhöhungen, solange wegen Berufs- bzw. Dienstunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus einem dieser Bausteine erbracht werden müssen, aber noch vor Anerkennung der Berufs- bzw. Dienstunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit durchgeführt worden sind, werden rückgängig gemacht.

Erhöhungen aufgrund eines abgeschlossenen Bausteins Beitragsbefreiung mit Dynamik bleiben hiervon unberührt.

### 3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags

#### Was gilt ergänzend für Kosten bei Erhöhungen?

##### (1) Abschluss- und Vertriebskosten

Auf die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins und gegebenenfalls weiterer abgeschlossener Bausteine fallen Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer Beitragssumme an.

##### a) Abschluss- und Vertriebskosten bei Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins

Die in die Erhöhungen des Beitrags einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir ab dem Erhöhungstermin

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

##### b) Abschluss- und Vertriebskosten bei Erhöhungen des Beitrags weiterer abgeschlossener Bausteine

Die in die Erhöhungen des Beitrags weiterer abgeschlossener Bausteine einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten werden ab dem Erhöhungstermin verteilt wie in Absatz 1 a) beschrieben. Wir entnehmen die Abschluss- und Vertriebskosten den Erhöhungen des Beitrags nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

##### (2) Übrige Kosten

##### a) Übrige Kosten bei Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins

Auf die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins fallen übrige Kosten an. Wir belasten Ihren Vertrag ab dem Erhöhungstermin daher auch mit übrigen Kosten in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes der Erhöhungen des Deckungskapitals und
- eines Prozentsatzes der Erhöhungen des Beitrags.

##### b) Übrige Kosten bei Erhöhungen des Beitrags weiterer abgeschlossener Bausteine

Wir belasten Ihren Vertrag ab dem Erhöhungstermin mit übrigen Kosten in Form eines Prozentsatzes der Erhöhungen des Beitrags je Baustein. Diese übrigen Kosten entnehmen wir ab dem Erhöhungstermin den Erhöhungen des Beitrags nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

### 4. Sonstige Bestimmungen

Inhalt dieses Abschnitts:

#### 4.1 Was gilt für die im Rahmen Ihres Vertrags getroffenen Vereinbarungen?

#### 4.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

#### 4.1 Was gilt für die im Rahmen Ihres Vertrags getroffenen Vereinbarungen?

Alle im Rahmen Ihres Vertrags getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Leistungen.

#### 4.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

Die planmäßige Erhöhung der Leistungen aus Ihrem Vertrag setzt die im Grundbaustein hinsichtlich der Selbsttötung genannten Fristen nicht erneut in Lauf.

### 5. Abänderungen zum Dynamischen Zuwachs bei Versicherungen E617

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

#### Abänderung DY1: Vereinbarte Beitragserhöhung entsprechend den Erhöhungen des Höchstbeitrags zur allgemeinen Deutschen Rentenversicherung ohne Mindestdynamik

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

##### "(1) Maßstab für die Erhöhung

Der Beitrag für Ihre Versicherung erhöht sich jährlich. Grundlage für diese Erhöhung ist der im Vorjahr gezahlte Beitrag.

Der Beitrag für Ihre Versicherung erhöht sich jeweils im selben Verhältnis wie der an Ihrem Wohnort geltende Höchstbeitrag in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung."

#### Abänderung DY2: Vereinbarte Beitragserhöhung um einen festen Prozentsatz des Vorjahresbeitrags

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

##### "(1) Maßstab für die Erhöhung

Der Beitrag für Ihre Versicherung erhöht sich jährlich. Grundlage für diese Erhöhung ist der im Vorjahr gezahlte Beitrag.

Der Beitrag für Ihre Versicherung erhöht sich jährlich zum Erhöhungstermin um einen vereinbarten festen Prozentsatz des Vorjahresbeitrags."

#### Abänderung DY8: Vereinbarte Berücksichtigung bestehender Versicherungen für die Erhöhung der Beiträge und Leistungen

Ziffer 1.1 wird ergänzt durch:

##### "(3) Berücksichtigung bestehender Versicherungen

Bestehende Versicherungen werden für Zuwachserhöhungen im vereinbarten Umfang angerechnet. Dabei wird der Beitrag der anzurechnenden Versicherung zum Beitrag dieser Zuwachsversicherung addiert und dieser Wert der Berechnung der Erhöhung zugrunde gelegt. Bei vereinbarter Leistungserhöhung um einen festen Prozentsatz gilt dies entsprechend für die versicherten Leistungen."

### Abänderung DY9: Der Grundbaustein ist eine StartPolice Perspektive.

Ziffer 1.1 Absatz 2 und Ziffer 1.2 Absatz 4 werden ergänzt durch:

"Die erste Erhöhung erfolgt zu Beginn des 9. Versicherungsjahres."

### Abänderung DY10: Die Versicherung ist im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen.

Die in Ziffer 1.2 Absatz 3 b) genannten Ausnahmen beim Baustein Berufsunfähigkeitsrente und die in Ziffer 1.2 Absatz 3 c) genannten Ausnahmen beim Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente entfallen.

### Abänderung DY12: Der Grundbaustein ist eine BeitragsrückgewährPolice zur BasisRente.

Unter Erhöhung der "Leistungen" ist die Erhöhung des Steigerungsbetrags des Garantiekapitals zu verstehen.

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

#### "(1) Grundsatz der Beitragserhöhung

Der Beitrag steigt durch die Erhöhung des Steigerungsbetrags nach Ziffer 1.2. Der Beitrag steigt nicht im selben Verhältnis wie der Steigerungsbetrag des Garantiekapitals.

Der erhöhte Beitrag errechnet sich nach den Vertragsdaten am Erhöhungstermin, insbesondere nach

- Ihrem rechnermäßigen Alter und
- der restlichen Beitragszahlungsdauer des Grundbausteins.

Wir berechnen die Beitragserhöhungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

Eine eingeschlossene Beitragsbefreiung gilt auch für die erhöhten Beiträge."

Ziffer 1.2 wird ersetzt durch:

### "1.2 Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Rechnungsgrundlagen gelten?"

#### (1) Maßstab für die Leistungserhöhungen

Das vereinbarte Garantiekapital des Grundbausteins erhöht sich pro Versicherungsperiode um einen Steigerungsbetrag. Der Steigerungsbetrag erhöht sich jährlich zum Erhöhungstermin entsprechend des Erhöhungsmaßstabs in der BasisRente entweder

- jeweils im selben Verhältnis wie der an Ihrem Wohnort geltenden Höchstbeitrag in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung, mindestens jedoch um 5 Prozent oder
- um einen vereinbarten festen Prozentsatz.

Die Erhöhung des Steigerungsbetrags erfolgt ohne Risikoprüfung.

#### (2) Erhöhungstermin der Leistungen

Die Erhöhungen der Leistungen erfolgen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbegins.

#### (3) Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin."

Ziffer 1.4 wird ergänzt durch:

"Die Erhöhung des Steigerungsbetrags ist auf 40.000 EUR begrenzt."

Ziffer 2.2 wird ergänzt durch:

"Wir sind berechtigt, die Erhöhung des Steigerungsbetrags des Garantiekapitals rückwirkend entfallen zu lassen, wenn Sie einer Beitragserhöhung bei Ihrer BasisRente widersprechen. Entfallene Erhöhungen können Sie nicht nachholen."

### Abänderung DY13: Der Grundbaustein ist eine VermögensPolice.

Ziffer 1.4 wird ersetzt durch:

### "1.4 Wie lange erfolgen die Erhöhungen?"

Die Erhöhungen können bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer erfolgen, längstens jedoch bis die versicherte Person das rechnermäßige Alter von 70 Jahren erreicht hat."

Ziffer 3 Absätze 1 b) und 2 b) entfallen.

### Abänderung DY14: Vereinbarte Beitragsanpassung entsprechend der Gehaltsentwicklung der versicherten Person

Soweit in dieser Bedingung Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen in den Ziffern 1, 2 und 4 von "Erhöhung" bzw. "erhöhen" die Rede ist, wird dieser Begriff durch "Anpassung" bzw. "anpassen" ersetzt.

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

#### "(1) Maßstab für die Anpassung

Der Beitrag für Ihre Versicherung ändert sich jährlich, er kann sich erhöhen oder vermindern. Grundlage für diese Änderung ist der im Vorjahr gezahlte Beitrag.

Der Beitrag für Ihre Versicherung ändert sich jeweils im selben Verhältnis wie die Gehaltsentwicklung der versicherten Person. Gehalt ist das feste Jahresgehalt ohne Gratifikationen, Akkordvergütungen oder andere laufende Zuschläge gegenüber dem Vorjahr.

Wir behalten uns vor, eine Erhöhung des Beitrags um mehr als 10 Prozent des Vorjahresbeitrags von einer Risikoprüfung abhängig zu machen."

Ziffer 1.2 Absatz 1 wird ersetzt durch:

#### "(1) Grundsatz der Leistungsanpassungen

Die Beitragsanpassung bewirkt eine Anpassung der Leistungen des Grundbausteins. Wir behalten uns bei einer Erhöhung des Beitrags um mehr als 10 Prozent des Vorjahresbeitrags eine Risikoprüfung vor.

Die Leistungen passen sich nicht im selben Verhältnis wie die Beiträge an.

Die angepassten Leistungen errechnen sich nach den Vertragsdaten am Anpassungstermin, insbesondere nach

- dem rechnermäßigen Alter der versicherten Person,
- der restlichen Versicherungs- oder Aufschubdauer,
- der Beitragszahlungsdauer und
- einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag.

Wir berechnen

- die Leistungsanpassungen, wenn Ihr Grundbaustein keine Zukunftrente Perspektive ist, bzw.

- die Anpassungen der garantierten Mindestrente, wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente Perspektive oder eine Start-Police Perspektive ist, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?",
- Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen", wenn der Grundbaustein keine Zukunftsrente Perspektive ist, oder
- Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen", wenn der Grundbaustein eine Zukunftsrente Perspektive oder eine StartPolice Perspektive ist."

### Abänderung DY15: Die Versicherung ist innerhalb eines Gruppenvertrags abgeschlossen.

Die Worte "Versicherung" und "Vertrag" beziehen sich auf die einzelne (Teil-)Versicherung, nicht aber auf den Gruppenvertrag. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Versicherungsleistung und der Fristen.

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ergänzt um:

"Sie teilen uns rechtzeitig vor dem Anpassungstermin die für die Anpassung gegebenenfalls maßgebenden Bezugsgrößen mit. Ergibt sich eine Anpassung der Beiträge, so werden Sie zur Zahlung der angepassten Beiträge aufgefordert."

Ziffer 1.2 Absatz 4 wird ersetzt durch:

"Die Anpassungen der Leistungen erfolgen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, jedoch nicht vor dem Eingang der gegebenenfalls erforderlichen Meldung nach Ziffer 1.1 Absatz 1 beim Versicherer."

Ziffer 2.1 wird ersetzt durch:

#### **"2.1 Wann entfallen Anpassungen rückwirkend?"**

Wenn Sie den angepassten Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Anpassungstermin zahlen oder Sie innerhalb von 2 Monaten Widerspruch gegen die Anpassung erheben, so entfallen bei den von der Nichtzahlung oder dem Widerspruch betroffenen Versicherungen diese Anpassung und alle künftigen Anpassungen; es bleibt bei dem bisherigen Versicherungsschutz."